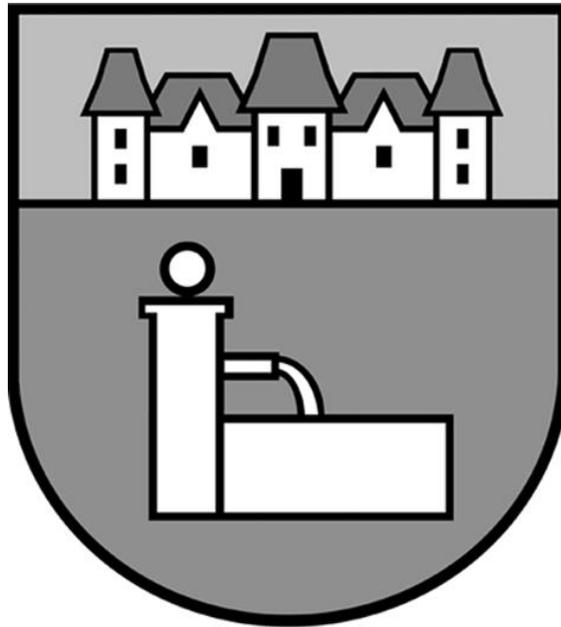


# Reglement über die Gebühren der Verwaltung



## Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus

gültig ab 01.09.2020

Kapitel III Anlassbewilligungen gültig ab 01.01.2016

**Inhaltsverzeichnis:** wird, sofern nötig, angepasst

	<b>Seite</b>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
§1 Geltungsbereich	3
§2 Inkasso	3
§3 Erlass	3
§4 Ausserordentliche Aufwendungen	3
§5 Einsprachen, Beschwerden und Rekurse	3
<b>II. Verwaltungsgebühren</b>	<b>3</b>
§6 Kanzleigebühren/Schalter	3
§7 Einwohnerkontrolle	4
§8 Einbürgerungen	4
§9 Hundesteuer Gebühren	4
§10 Feuerwerksbewilligung	4
§11 Durchfahrtsbewilligung Längweg	5
§12 Friedensrichter	5
<b>III. Anlassbewilligungen</b>	<b>5</b>
§13 Anlassbewilligungen gestützt auf §100 WAG	5
§14 Gebührenrahmen	6
<b>IV. Übrige Gebühren</b>	<b>6</b>
§15 Benutzungsgebühren Immobilien	6
§16 Friedhof	6
<b>V Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>
§17 Gebührenbeschluss	7
§18 Mehrwertsteuer	7
§19 Aufhebung früheren Rechts	7
§20 Inkrafttreten	7

## I. Allgemeine Bestimmungen

- §1 Dieses Reglement regelt alle Gebühren der Verwaltung der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus. Geltungsbereich
- §2 Alle nachstehend genannten Gebühren fallen der Gemeindekasse zu. Inkasso
- §3 In besonderen Fällen, zum Beispiel von Bedürftigkeit, können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden; der Entscheid liegt beim Gemeinderat. Vorbehalten bleibt übergeordnetes Recht. Erlass
- §4 Wenn ein spezifischer Verwaltungsakt einen ausserordentlichen Aufwand verursacht, kann zusätzlich zu den ordentlichen Gebühren eine entsprechende Entschädigung nach Zeitaufwand auferlegt werden; zuständig ist die entsprechende Behörde oder Verwaltungsstelle. Ausserordentliche Aufwendungen
- §5 1 Einspracheverfahren sind in der Regel unentgeltlich; bei mutwilligen oder offensichtlich unzulässigen Einsprachen können Verfahrenskosten auferlegt werden. Einsprachen, Beschwerden und Rekurse
- 2 Für die Behandlung von Einsprachen kann der Gemeinderat eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 1'000.00 erheben, soweit das übergeordnete Recht nicht ein unentgeltliches Verfahren vorschreibt.

## II. Verwaltungsgebühren

### §6 Kanzleigebühren

- |   |  |     |  |
|---|--|-----|--|
| 1 | Wohnsitzbescheinigung, am Schalter                                   | Fr. | 10.00                                  |
| 2 | Beglaubigung von Unterschriften und Kopien, bei mehreren Dokumenten  | Fr. | 10.00<br>nach Aufwand<br>Ansatz DGO II |
| 3 | Nachschlagen in Kontrollen und Archiven (gilt auch für Kommissionen) |     | nach Aufwand<br>Ansatz DGO II          |
| 4 | Einzugs- und Mahngebühren  |     |  |
|   | 1. Mahnung   |     | kostenlos                              |
|   | 2. Mahnung   | Fr. | 20.00                                  |
| 5 | Fotokopien   |     |  |
|   | - A4, s/w, pro Kopie   | Fr. | 0.15                                   |
|   | - A4, farbig, pro Kopie  | Fr. | 0.25                                   |
|   | - A3, s/w pro Kopie  | Fr. | 0.45                                   |
|   | - A3, farbig, pro Kopie  | Fr. | 0.65                                   |

7	Zonenplan farbig, verkleinert	Fr.	10.00
8	Gemeindereglemente für Auswärtige, ausgedruckt	Fr.	5.00
9	Zuschlag für Rechnungsstellung	Fr.	10.00
<b>§7</b>	<b>Einwohnerkontrolle</b>		
1	Anmeldung pro volljährige Person (Entgegennahme der Ausweisschriften, Kontrolle derselben, Schriftenempfangs-schein usw.)		
	- mit Heimatschein	Fr.	10.00
	- mit Heimatausweis (Wochenaufenthalter) erstmals und je jährliche Verlängerung	Fr.	10.00
	- mit Ausländerausweis	Fr.	10.00
2	Abmeldung pro volljährige Person (Abgabe der Ausweisschriften usw.) am Schalter	Fr.	10.00
3	An- und Abmeldung online, eUmzug	Fr.	10.00
4	Schriftliche oder telefonische Abmeldung, Nachsenden der Ausweisschriften, Zuschläge zu Abs. 2	Fr.	20.00
5	Heimatausweis		
	- Ausstellung	Fr.	10.00
	- Verlängerung	Fr.	10.00
	- Umschreiben auf eine neue Aufenthaltsgemeinde	Fr.	10.00
6	Bescheinigungen aller Art (Stipendium, Lernfahrausweis, Lebensbescheinigung, etc.)	Fr.	10.00
7	Identitätskarten gemäss kantonalem Tarif		
<b>§8</b>	<b>Einbürgerungen</b>		
1	Die Einbürgerungsgebühr beträgt für Schweizer/-innen und Ausländer/-innen		Pro Gesuch max. Fr. 1'000.00
2	Für Personen, die wieder eingebürgert oder erleichtert eingebürgert werden, wird keine Einbürgerungsgebühr erhoben.		
3	Bei Schenkung des Bürgerrechts entfällt die Einbürgerungsgebühr.		
<b>§9</b>	<b>Hundesteuer</b>		
	Hundesteuer zuzüglich zur Kontrollzeichengebühr und übriger kantonalen Gebühren	Fr.	100.00
<b>§10</b>	<b>Feuerwerksbewilligung</b>	Fr.	100.00

§11 **Durchfahrtsbewilligung Längweg**  
Bestimmung und Kosten gemäss eigenem Reglement.

§12 **Friedensrichter**  
Gebühren nach kantonalem Tarif

### III. **Anlassbewilligungen**

- |       |   |                         |
|-------|---|-------------------------|
| §13 1 | Eine Anlassbewilligung, gestützt auf §100 WAG, ist bei der Gemeinde zu beantragen, wenn an einem öffentlichen Anlass/einer öffentlichen Veranstaltung, der/die nicht in einem bewilligten Gastwirtschaftsbetrieb stattfindet, u.a. alkoholische oder alkoholfreie Getränke sowie Speisen zum Genuss an Ort und Stelle gegen Entgelt abgegeben werden und öffentlicher oder privater Grund beansprucht wird. | Anlassbewilligung       |
| 2     | Die Gemeinde ist Leitbehörde bei der Durchführung von gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen. Sie koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt.  |                         |
| 3     | Die Gesuche sind spätestens zwei Monate vor dem Anlass mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen offiziellen Gesuchsformular einzureichen. Die Baukommission prüft und bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab. Eine allfällige Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.   | Gesuch                  |
| 4     | Die Bewilligungsbehörde legt die Gebühren gemäss Gebührenrahmen fest.   | Gebühren                |
| 5     | Allfällige zusätzliche Gebühren von kantonalen Mitberichtsstellen werden eins zu eins weiterverrechnet.   | Zusätzliche<br>Gebühren |
| 6     | Rechnungsstellerin ist die Finanzverwaltung.  | Inkasso                 |

## §14 Gebührenrahmen

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art/Zeiten/Aufwand</b>	<b>Gebühr pro Tag/Stunde/Anlass</b>
Kleinanlässe bis 50 Personen	Nicht kommerziell oder halbkommerziell, öffentlich oder halböffentlich	Keine Gebühr
Tagesanlässe (bis 200 Personen)	Kommerziell mit Festwirtschaft	Fr. 100.00/Tag
Tagesanlässe (ab 200 Personen)	Kommerziell mit Festwirtschaft	Fr. 150.00/Tag
Tagesanlässe ab 50 Personen	Öffentlich, nicht kommerziell	Fr. 80.00/Tag
Abendanlässe (Unterhaltung, Kultur, Feier etc.)	Öffentlich, kommerziell, bis 5 Std.	Fr. 100.00/Anlass
Bewilligung zum Wirten ausserhalb der Gastwirtschaftsbetriebe	Von 01.00 Uhr bis 05.00 Uhr	Fr. 100.00 bis max. Fr. 300.00 pro Anlass
Freinacht-Bewilligung	Pro Std. (ab 00.30 bis max. 05.00 Uhr)	Fr. 40.00 bis max. Fr. 180.00
Grossveranstaltungen (Chilbi, Sportanlässe, Musikveranstaltungen etc.)	Nach Aufwand	Fr. 60.00 pro Std. bis max. Fr. 3'000.00
Ausstellungen (Tag der offenen Türen, Fahrzeuge, Kunst etc.)	Einzelaussteller mit Festwirtschaft	Fr. 100.00/Tag
Ausstellungen (Tag der offenen Türen, Fahrzeuge, Kunst etc.)	Einzelaussteller ohne Festwirtschaft	Fr. 80.00/Tag
Ausstellungen (Tag der offenen Türen, Fahrzeuge, Gewerbe etc.)	Kollektiv-Ausstellungen (mind. 10 Aussteller)	Fr. 200.00/Ausstellung

Gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.12.2015 sind von diesem Gebührenrahmen gemeinschaftliche, private Anlässe von Einwohnerinnen und Einwohnern (z.B. Strassen- und Quartierfeste etc.), sowie öffentliche oder interne Anlässe der ortsansässigen Dorf-Vereine ausgenommen.

## IV. Übrige Gebühren

### §15 Benutzungsgebühren Immobilien

Der Gemeinderat erlässt ein spezielles Nutzungsreglement für gemeindeeigene Immobilien.

### §16 Friedhof

Die Gebühren sind im Reglement über das Bestattungswesen gemäss §3 Abs. 3 GO geregelt.

## V Schlussbestimmungen

- |       |   |                                 |
|-------|---|---------------------------------|
| §17 1 | Neue Gebühren werden von der Gemeindeversammlung beschlossen.   | Gebührenbeschluss               |
| 2     | Gebührenanpassungen im Rahmen von +/- 100% der von der Gemeindeversammlung beschlossenen Gebühren werden vom Gemeinderat beschlossen. |                                 |
| §18   | In den Gebührenansätzen ist eine allfällige Mehrwertsteuer inbegriffen.   | Mehrwertsteuer                  |
| §19   | Alle abweichenden Bestimmungen aus früheren Reglementen werden mit diesem Reglement aufgehoben.                                       | Aufhebung früherer Bestimmungen |
| §20   | Dieses Reglement tritt per 1. September 2020 in Kraft.  | Inkrafttreten                   |

Die neuen Gebühren für die Bewilligung von Anlässen unter Kapitel III wurden durch die Gemeindeversammlung am 7.12.2015 genehmigt und treten per 01.01.2016 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 08.06.2020 z. Hd. Gemeindeversammlung (Gemeinderatsprotokoll Nr. 08/2020).

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 24.08.2020.

§6 Abs. 5 - 1.4.2022 Anpassung der Preise für Fotokopien durch den Gemeinderat.



Die Gemeindepräsidentin  
Anita Panzer



Die Gemeindeschreiberin  
Karin Weibel